

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung Nr. I/10-0045-12

Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 05.12.2012

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow am 05.12.2012 und nach Anzeige bei der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Marlow erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Marlow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Blau einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit geschlossenem Maul und silbernen Hörnern, zwischen denen ein linksgewendeter, rot gezungter goldener Greif aufwächst.
- (3) Die Flagge der Stadt Marlow ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Stadtwappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Die Stadt Marlow führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt in einem runden Feld das Wappen der Stadt Marlow und die Umschrift „STADT MARLOW“ sowie eine fortlaufende Nummerierung. Das Dienstsiegel wird als Rundsiegel mit einem Durchmesser von 3,5 cm und 2 cm geführt.
- (5) Die Verwendung für heraldisch wissenschaftliche Zwecke und Zwecke staatsbürgerlicher Bildung steht jedermann frei. Über jede anderweitige Verwendung durch Dritte entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen der Stadt Marlow entgegen der Festsetzung in § 1 Abs. 5 verwendet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1 000,00 € belegt werden.

§ 2 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Stadtpräsidenten.

(4) Die Stellvertreter des Stadtpräsidenten werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister - vier - Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen vier, weitere vier Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
3. Erwerb von beweglichen Sachen über 5.000,00 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro,

4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,

5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen von 15.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.

6. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen.

Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag i. H. v. 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 100.000,00 Euro.

Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 10 %.

7. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.

8. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.

9. Erlass von Forderungen über 500,00 Euro , die Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 Euro und die Stundung von Forderungen über 5.000,00 Euro.

10. Über Städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro.

11. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.

(4) Der Hauptausschuss nimmt für die Stadtvertretung der Stadt Marlow die Aufgaben

- . der Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 (Baugesetzbuch)BauGB und
- . der Beteiligung der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1, Abs. 2 des BauGB (Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde) wahr.

Voraussetzung für die Beschlussfassung in dieser Sache ist die vorherige Beratung im Bau- und Umweltausschuss.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion. (§ 22 Abs. 1, Seite 1, Abs. 5 BauGB).

Vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Bau- und Umweltausschusses einholen.

(6) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:

a) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach der VOL im geschätzten Wert von 25 000,00 € bis 100 000,00 € und nach der VOB im geschätzten Wert von 50 000,00 € bis 150 000,00 €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,

b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25 000,00 € bis 100 000,00 € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 50 000,00 € bis 150 000,00 €.

Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 6 a) wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 11 werden durch den Hauptausschuss eingestellt.

(8) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(9) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss.

(10) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 9 zu unterrichten.

(11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Bau- und Umweltausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Kultur- und Sozialausschuss	Unterstützung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

Der Finanzausschuss, der gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 KV M-V zu bilden ist, setzt sich aus 5 Stadtvertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 25 000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 50 000,00 €.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7 500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25 000,00 €.

(4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E10 werden durch ihn eingestellt, durch ihn höher gruppiert und entlassen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bau- und Umweltausschusses einholen.

(6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. Stellvertreter des Bürgermeisters und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €, der zweite Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabebereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Entschädigung

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtpräsidenten der Stadtvertretung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, des ersten oder zweiten Stellvertreters des Stadtpräsidenten der Stadtvertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung und der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(3) Ausschussvorsitzende und Mitglieder des Hauptausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Leitet der Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Marlow in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 €, überschreiten.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt, dem „Marlow-Kurier“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und ist einzeln bzw. im Abonnement,

Anschrift:
Stadt Marlow
Der Bürgermeister
- Kanzlei -
Am Markt 1
18337 Marlow

zu beziehen und wird in die Haushalte geliefert.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages, bei Abdruck in mehreren Zeitungen ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung maßgebend.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Ortsteile	Allerstorf	-	Wendeplatz Poststraße
	Carlewitz	-	Bushaltestelle Birkenstraße
	Jahnkendorf	-	Kreuzung Fischlandstraße
	Neu Poppendorf	-	Am Wald
	Tressentin	-	Bushaltestelle An den Linden
	Poppendorf	-	Am Teich
	Bartelshagen I	-	Ribnitzer Straße
	Ehmkenhagen	-	Wasserstraße
	Rostocker Wulfshagen	-	Kirchstraße
	Brünkendorf	-	Kreuzung Lindenstraße
	Kl. Wulfshagen	-	An der Kirche
	Alt Steinhorst	-	ehem. Feuerwehrgebäude versetzt Standort: Rostocker Straße
	Carlsruhe	-	Teichstraße
	Neu Guthendorf	-	Pappelweg
	Neu Steinhorst	-	Lange Wiese Ortseingang links
	Gresenhorst	-	Bäckerei Marlower Straße
	Dänschenburg	-	Bushaltestelle
	Völkshagen	-	Kreuzung Kriegerdenkmal
	Bookhorst	-	Bushaltestelle
	Kuhlrade	-	Hauptstraße
		-	Bushaltestelle Straße Royforst
	Alt Guthendorf	-	Containerplatz Am Park
	Brunstorf	-	Kastanienallee
	Marlow	-	Große Teichstraße
		-	Marlow-Ausbau
		-	O.-Grotewohl-Straße
		-	Rathausgebäude, Haus II
	Fahrenhaupt	-	Bushaltestelle, Butzeberg
	Kneese	-	Sportplatz, Birkenallee
	Schulenberg	-	Containerplatz, Kurze Straße

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3, Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.
In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel – Standort Rathausgebäude, Haus II -, öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Ortsteile

(1) Das Gebiet der Stadt besteht aus den Ortsteilen

Allerstorf, Carlewitz, Jahnkendorf, Neu Poppendorf, Tressentin, Poppendorf, Bartelshagen I, Ehmkenhagen, Rostocker Wulfshagen, Brünkendorf, Kloster Wulfshagen, Alt Steinhorst, Carlsruhe, Neu Guthendorf, Neu Steinhorst, Gresenhorst, Dänschenburg, Völkshagen, Bookhorst, Kuhlrade, Alt Guthendorf, Brunstorf, Marlow, Fahrenhaupt, Kneese, Schulenberg.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 18.11.2009, ausgefertigt am 02.12.2009, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 18.11.2009, beschlossen am 07.12.2011, ausgefertigt am 12.12.2011, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 07.12.2012

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Vermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 05.12.2012 wurde gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 KV M-V der Kommunalaufsicht, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, – Der Landrat – in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 06.12.2012 angezeigt. Diese Kommunalaufsicht hat mit Datum vom 06.12.2012 mitgeteilt, dass der Bekanntmachung dieser Satzung im Ergebnis der Prüfung keine Gründe entgegenstehen und somit keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

diese veröffentlichte Hauptsatzung der Stadt Marlow ist das Zusammenfügen der bis zum 31.12.2012 geltenden Hauptsatzung aus dem Jahre 2009, die bekanntlich im Dezember 2011 erstmalig geändert wurde.

Dieses Zusammenfügen der Hauptsatzung dient dem praktischen Nachvollzug der Handlungen, die die Stadtvertretung auch auf der Grundlage dieses Ortsrechts vollziehen kann.

Änderungen, wie beispielsweise im Bereich der Bekanntmachungen, sind nicht festgesetzt. Sie können somit die in den vergangenen Jahren Amtlichen Bekanntmachungen diesem Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“ entnehmen.

In unseren 26 Ortsteilen werden die Bekanntmachungstafeln weiterhin für Ersatzbekanntmachungen der Stadt genutzt, ebenso für weitere Informationen der Stadt Marlow.

Unsere Homepage hat auf der Startseite eine Rubrik eingerichtet, die u. a. auch auf das aktuelle Geschehen in unserer Stadt Marlow hinweist.

Satzungen können in der bekannten Form angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schöler
Bürgermeister